Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1498

02. 01. 74

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Werkblei und Rohblei, anderes als Werkblei, der Tarifstellen 78.01 A I und A II des Gemeinsamen Zolltarifs (1974)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rohzink der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1974)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Rohblei in der Gemeinschaft ist unzureichend; die Hersteller können nicht den gesamten Bedarf der verarbeitenden Industrien in der Gemeinschaft decken.

Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, für eine begrenzte Menge dieses Metalls die Anwendung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Dauer eines Jahres auszusetzen und dabei zwischen Werkblei (Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,02 Gewichtshundertteilen oder mehr, zum Raffinieren) und Rohblei, anderes als Werkblei, zu unterscheiden.

Nach Artikel 39 der Akte im Anhang zu dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1]) sind die neuen Mitgliedstaaten gehalten, für die betreffende Ware am 1. Januar 1974 die erste Annäherung der Zollsätze ihrer Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs vorzunehmen. Daher muß von diesem Zeitpunkt an während des Kontingentszeitraums der Bedarf dieser Mitgliedstaaten an Einfuhren aus dritten Ländern im Rahmen des betreffenden Zollkontingents gedeckt werden. Dieser Bedarf darf nicht die Einfuhren umfassen, die in den Genuß einer anderen Präferenzregelung, insbesondere der im Rahmen der Freihandelsassoziation vorgesehenen Regelung kommen können. Die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen des genannten Zollkontingents anzuwendenden Zollsätze müssen den diesbezüglichen Bestimmungen der vorgenannten Beitrittsakte entsprechen.

In Anbetracht der geringen Verflechtung der Märkte für Werkblei und Rohblei, anderes als Werkblei, und in Ermangelung vollständiger statistischer Angaben für diese beiden Metallqualitäten ist es nicht möglich, von früheren Angaben bei der Festsetzung der Menge und der Aufteilung der Gemeinschaftszollkontingente für die genannten Metalle auszugehen. Anhand der Bedarfsschätzungen der Mitgliedstaaten belaufen sich die für 1974 zu eröffnenden Kontingentsmengen auf 298 300 Tonnen für Werkblei und 55 000 Tonnen für Rohblei, anderes als Werkblei. Mit dieser Menge von 55 000 Ton-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1973, Seite 22.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

nen ist der Notwendigkeit Rechnung getragen, daß ein gewisses Gleichgewicht bei den Anrechnungsmöglichkeiten für Rohblei im allgemeinen auf das Zollkontingent bewahrt werden muß, um einen Schutz für die Bleischmelzereien aufrechtzuerhalten. Daher sind nur die sich auf bestimmte Bleiqualitäten beschränkenden Bedarfsschätzungen einiger Mitgliedstaaten berücksichtigt worden. Den genannten Mitgliedstaaten wird anheimgestellt, die Anrechnungen auf die genannte Menge von 55 000 Tonnen nur unter bestimmten Voraussetzungen in Bezug auf Qualität und Verwendungszweck zu genehmigen.

Um die Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren besser berücksichtigen zu können, wird die Kontingentsmenge für jede Rohbleiqualität in zwei Raten geteilt, wobei die erste auf alle Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprünglichen Quoten ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die ursprünglichen Raten mit 271 180 Tonnen für Werkblei und mit 51 150 Tonnen für Rohblei, anderes als Werkblei, festzusetzen, wobei die Restmengen, d. h. 27 120 Tonnen bzw. 3850 Tonnen, die Reservemengen bilden. In Ermangelung eines ausreichend repräsentativen Bezugszeitraums lassen sich die ursprünglichen Beteiligungsquoten anhand von Schätzungen und unter Berücksichtigung der neuen Lage wie folgt ermitteln:

	– in Tonnen –	
	Werkblei	Rohblei, anderes
Deutschland	54 000	11 984
Benelux	22 000	16 619
Frankreich	50	333
Italien	40 000	11 984
Dänemark	50	911
Irland	80	230
Vereinigtes Königreich	155 000	9 089

Da die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Er muß dies tun, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist und soweit noch Reservemengen vorhanden sind. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge von einer der ursprünglichen Quoten vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die entsprechende Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil der einen oder der anderen Kontingentsmenge in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 werden in der Gemeinschaft Gemeinschaftszollkontingente für folgende Waren aus dritten Ländern innerhalb folgender Grenzen eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge
78.01 A I	Rohblei, mit einem Gehalt an Silber von 0,02 Gewichtshundertteilen oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei)	289 300 Tonnen
78.01 A II	Rohblei, anderes als Werkblei	55 000 Tonnen

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 27. Dezember 1973 – I/4 – 680 70 – E – Bl 8/73:

Die Entwürfe sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Dezember 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsentwürfen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

2. Die Einfuhren dieser Ware, die bereits im Rahmen einer anderen von bestimmten Mitgliedstaaten – insbesondere im Rahmen der Freihandelsassoziation – gewährten Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.
3. Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.
4. Unbeschadet der Möglichkeit einer beschleunigten Annäherung im Sinne des Artikels 41 der Beitrittsakte wenden die neuen Mitgliedstaaten im Rahmen des betreffenden Gemeinschaftszollkontingents die in Spalte 1 der nachstehenden Tabelle aufgeführten Zollsätze anstelle der ab 1. Januar 1974 auf Drittländer anwendbaren in Spalte 2 genannten Zollsätze an:

	Kontingentszollsatz 1	Zollsatz gegenüber Drittländern 2
Werkblei (78.01 A I des Gemeinsamen Zolltarifs)		
Dänemark	0 v. H.	1,8 v. H., höchstens 0,528 RE je 100 kg
Irland	0 v. H.	1,8 v. H., höchstens 0,528 RE je 100 kg
Vereinigtes Königreich	0 v. H.	1,8 v. H., höchstens 0,528 RE je 100 kg
Rohblei, anderes als Werkblei (78.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs)		
Dänemark	0 v. H.	1,8 v. H., mindestens 0,44 RE je 100 kg und höchstens 0,528 RE je 100 kg
Irland	0 v. H.	1,8 v. H., mindestens 0,44 RE je 100 kg und höchstens 0,528 RE je 100 kg
Vereinigtes Königreich	0 v. H.	1,8 v. H., mindestens 0,44 RE je 100 kg und höchstens 0,528 RE je 100 kg
	3 v. H. [2])	4,5 v. H., mindestens 1,1 RE je 100 kg und höchstens 1,32 RE je 100 kg

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Kontingentsmengen werden in zwei Raten aufgeteilt.
2. Von diesen Kontingentsmengen wird eine erste Rate, die bei Werkblei 271 180 Tonnen und bei Rohblei, anderes als Werkblei, 51 150 Tonnen beträgt, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis 31. Dezember 1974 gelten, belaufen sich für Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

a) Rohblei, mit einem Gehalt an Silber von 0,02 Gewichtshundertteilen oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei):

Deutschland	54 000 Tonnen
Benelux	22 000 Tonnen
Frankreich	50 Tonnen
Italien	40 000 Tonnen
Dänemark	50 Tonnen
Irland	80 Tonnen
Vereinigtes Königreich	155 000 Tonnen

b) Rohblei, anderes:

Deutschland	11 984 Tonnen
Benelux	16 619 Tonnen
Frankreich	333 Tonnen
Italien	11 984 Tonnen
Dänemark	911 Tonnen
Irland	230 Tonnen
Vereinigtes Königreich	9 089 Tonnen

3. Die zweiten Raten, die sich auf 27 120 Tonnen bzw. 3850 Tonnen belaufen, bilden die Gemeinschaftsreserven.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die

[2]) Auf diese aus einem Commonwealth-Mitgliedsland eingeführten Waren wendet das Vereinigte Königreich Zollfreiheit an.

gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

3. Ist nach Ausschöpfung einer seiner zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. und mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserven angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten geringere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 31. Dezember 1974.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat die eine oder andere seiner ursprünglichen Quoten am 15. Oktober 1974 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 31. Oktober 1974 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quoten übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Oktober 1974 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. Oktober 1974 einschließlich durchgeführt und auf jedes der Zollkontingente angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit zur Anrechnung ihrer Quoten für Rohblei, anderes als Werkblei, auf bestimmte Qualitäten oder Verwendungszwecke dieses Bleis beschränken.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über die Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. November 1974 über die Mengen der Reserven, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die einzelnen Reserven ausgeschöpft werden, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.
3. Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten im Kontingentscheinverfahren.
4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rohzink der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1974)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Verordnungsentwurf der Kommission in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Rohzink in der Gemeinschaft ist unzureichend; die Hersteller können nicht den gesamten Bedarf der verarbeitenden Industrien in der Gemeinschaft decken.

Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, für eine begrenzte Menge dieses Metalls die Anwendung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Dauer eines Jahres auszusetzen.

Nach Artikel 39 der Akte im Anhang zu dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1]) sind die neuen Mitgliedstaaten gehalten, für die betreffende Ware am 1. Januar 1974 die erste Annäherung der Zollsätze ihrer Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs vorzunehmen. Daher muß von diesem Zeitpunkt an während des Kontingentszeitraums der Bedarf dieser Mitgliedstaaten an Einfuhren aus dritten Ländern im Rahmen des betreffenden Zollkontingents gedeckt werden. Dieser Bedarf darf nicht die Einfuhren umfassen, die in den Genuß einer anderen Präferenzregelung, insbesondere der im Rahmen der Freihandessassoziation vorgesehenen Regelung kommen können. Die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen des genannten Zollkontingents anzuwendenden Zollsätze müssen den diesbezüglichen Bestimmungen der vorgenannten Beitrittsakte entsprechen.

In Anbetracht der geringen Verflechtung der Märkte für Rohzink ist es nicht möglich, von früheren Angaben bei der Festsetzung der Menge und der Aufteilung des Gemeinschaftszollkontingents für das genannte Metall auszugehen. Anhand der Bedarfsschätzungen der Mitgliedstaaten beläuft sich die für 1974 zu eröffnende Kontingentsmenge auf 20 000 Tonnen für Rohzink. Mit dieser Menge ist der Notwendigkeit Rechnung getragen, eine vertretbare Höhe nicht zu überschreiten, um einen Schutz der Gemeinschaftserzeugung aufrechtzuerhalten. Daher sind nur die sich auf bestimmte Zinkqualitäten beschränkenden Bedarfsschätzungen einiger Mitgliedstaaten berücksichtigt worden. Den genannten Mitgliedstaaten wird anheimgestellt, die Anrechnungen auf die genannte Menge nur unter bestimmten Voraussetzungen in Bezug auf Qualität und Verwendungszweck zu genehmigen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1973, S. 22.

Um die Entwicklung der Einfuhren dieser Ware besser berücksichtigen zu können, wird die Kontingentsmenge von 20 000 Tonnen in zwei Raten geteilt, wobei die erste auf alle Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprünglichen Quoten ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die ursprüngliche Rate mit 18 000 Tonnen festzusetzen, wobei die Restmenge von 2000 Tonnen die Reservemenge bildet. In Ermangelung eines ausreichend repräsentativen Bezugszeitraums lassen sich die ursprünglichen Beteiligungsquoten anhand von Schätzungen und unter Berücksichtigung der neuen Lage wie folgt ermitteln:

Deutschland	42,67
Benelux	25,34
Frankreich	1,33
Italien	10,66
Dänemark	2,22
Irland	1,48
Vereinigtes Königreich	16,30

Da die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Er muß dies tun, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent für Rohzink der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 20 000 Tonnen eröffnet.
2. Die Einfuhren dieser Ware, die bereits im Rahmen einer anderen von bestimmten Mitgliedstaaten – insbesondere im Rahmen der Freihandelsassoziation – gewährten Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.
3. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.
4. Unbeschadet der Möglichkeit einer beschleunigten Angleichung im Sinne des Artikels 41 der Beitrittsakte wenden die neuen Mitgliedstaaten im Rahmen des Gemeinschaftszollkontingents die in Spalte 1 der nachstehenden Tabelle aufgeführten Zollsätze anstelle der ab 1. Januar 1974 auf Drittländer anwendbaren in Spalte 2 genannten Zollsätze an:

	Kontingentszollsatz 1	Zollsatz gegenüber Drittländern 2
Dänemark	0 v. H.	1,8 v. H., mindestens 0,44 RE je 100 kg und höchstens 0,528 RE je 100 kg
Irland	0 v. H.	1,8 v. H., mindestens 0,44 RE je 100 kg und höchstens 0,528 RE je 100 kg
Vereinigtes Königreich [2]	3 v. H.	4,5 v. H., mindestens 1,10 RE je 100 kg und höchstens 1,32 RE je 100 kg
	0,8856 £/t	0,8856 £/t + 1,8 v. H. mindestens 0,44 RE je 100 kg + 0,8856 £/t und höchstens 0,528 RE je 100 kg + 0,8856 £/t

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Kontingentsmenge wird in zwei Raten aufgeteilt.
2. Von dieser Kontingentsmenge wird eine erste Rate von 18 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis 31. Dezember 1974 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	7681 Tonnen
Benelux	4561 Tonnen
Frankreich	239 Tonnen
Italien	1919 Tonnen
Dänemark	400 Tonnen
Irland	266 Tonnen
Vereinigtes Königreich	2934 Tonnen

3. Die zweite Rate von 2000 Tonnen bildet die Gemeinschaftsreserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgesetzte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.
3. Ist nach Ausschöpfung seiner zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. und mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserven angewandt.
4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten geringere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund

[2] Auf diese aus einem Commonwealth-Mitgliedsland eingeführten Waren wendet das Vereinigte Königreich Zollfreiheit an.

zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 31. Dezember 1974.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. Oktober 1974 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 31. Oktober 1974 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Oktober 1974 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum 15. Oktober 1974 einschließlich durchgeführt und auf das Zollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit zur Anrechnung ihrer Quoten für Rohzink auf bestimmte Qualitäten oder Verwendungszwecke beschränken.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über die Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. November 1974 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware.
3. Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten im Kontingentscheinverfahren.
4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Anläßlich der Verhandlungen mit den beitrittswilligen Mitgliedstaaten konnte eine umfassende Lösung für die Probleme im Zusammenhang mit Blei und Zink gefunden werden. Diese Lösung, die darin besteht, daß die Mitgliedstaaten auf die Zollbegünstigung verzichten, in deren Genuß sie gemäß Protokoll Nr. XV der Liste G kommen, wurde in die Protokolle Nr. 14 und Nr. 15 im Anhang zur Beitrittsakte übernommen. Sie läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Werkblei:

a) Abgrenzung dieses Metalls im Gemeinsamen Zolltarif durch Schaffung einer neuen Tarifstelle innerhalb der Tarifnummer 78.01;

b) Umwandlung des bestehenden spezifischen Zollsatzes von 1,32 RE/100 kg in einen Wertzoll von 4,5 v. H. [1];

c) bis zum Inkrafttreten der zeitlich unbestimmten vollständigen Aussetzung dieses Zollsatzes Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents zum Zollsatz Null. Sein Jahresvolumen wird in Höhe der Summe des von den interessierten Mitgliedstaaten angemeldeten Bedarfs zuzüglich einer Reserve festgesetzt und nach dem Kontingentscheinverfahren verwaltet;

d) Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am Gemeinschaftszollkontingent ab 1. Januar 1974;

e) Aussetzung des Zollsatzes vom 1. Januar 1975 an bis auf 2 v. H.;

f) ab 1973 jährliche Prüfung der Möglichkeit einer zeitlich unbestimmten vollständigen Aussetzung des Zollsatzes.

Rohblei, anderes als Werkblei:

a) Möglichst rasche Umwandlung, spätestens bis 1. Januar 1974, des gegenwärtigen spezifischen Zollsatzes von 1,32 RE/100 kg in einen Wertzoll von 4,5 v. H., wobei mindestens 1,1 RE je 100 kg erhoben werden;

b) Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am Gemeinschaftszollkontingent von 55 000 Tonnen zum Zollsatz Null ab 1. Januar 1974;

c) ab 1. Januar 1975 degressives Kontingentsvolumen und Aufhebung des Kontingents am 31. Dezember 1977;

d) vor Aufhebung des Kontingents Überprüfung der Lage, um gegebenenfalls eine Senkung des autonomen Zollsatzes für Rohblei außer Werkblei zu beschließen (mit einer Mindesterhebung von 1,1 RE je 100 kg), wobei in jedem Fall ein Schutz der gemeinschaftlichen Bleischmelzereiindustrie erhalten bleiben muß.

Rohzink:

a) Ab 1. Januar 1974 Umwandlung des spezifischen Zollsatzes von 1,32 RE/100 kg in einen Zoll von 4,5 v. H., wobei mindestens 1,1 RE je 100 kg erhoben werden;

b) vom gleichen Datum an Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am Zollkontingent zum Zollsatz Null, dessen 1971 auf 30 000 Tonnen festgesetztes Volumen außer 1974 jährlich abnimmt, bis das Kontingent am 31. Dezember 1977 aufgehoben wird.

2. Die Kommission stellt fest, daß die für 1971 bis 1973 gefundene Lösung die einzige war, die Fortschritte im Sinne einer Gemeinschaftsregelung gegenüber der vorher bestehenden rein nationalen Situation zuließ, auch wenn sie nicht gänzlich dem Gemeinschaftscharakter der zu eröffnenden Kontingente entspricht. Deshalb stützen sich die beiliegenden Verordnungsentwürfe betreffend die für 1974 vorzusehenden Kontingente weitgehend auf die für die Vorjahre gefundene Lösung hinsichtlich der Bedingungen für die Eröffnung, Verteilung und einheitliche Verwaltung.

Im übrigen wird in diesen Verordnungsentwürfen der auf Sachverständigenebene erzielten Einigung Rechnung getragen, daß den Mitgliedstaaten freistehen soll, die Anrechnungen auf die Kontingentsvolumen für Rohblei, anderes als Werkblei, und für Zink auf bestimmte Qualitäten oder Verwendungszwecke dieser Metalle zu beschränken.

[1] Der Gemeinsame Zolltarif sieht für diese Tarifstelle einen autonomen Zollsatz von 4,5 v. H. und einen vertragsmäßigen Zollsatz von 1,32 RE/100 kg vor.